

WHV-Gebührenordnung

- § 1 Grundsätze
- § 2 Spielbeiträge der Regionalligamannschaften
- § 3 Spieleinnahmebezogene Verbandsabgabe
- § 4 Weitere Abgaben
- § 5 Spielausweise / Spielberechtigung
- § 6 Spielausweisverwaltung
- § 7 Rechtsbehelfsgebühren / Auslagenvorschüsse
- § 8 Ehrungen
- § 9 Genehmigung von Werbung
- § 10 Zusatzbestimmung für Handballverbände
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Höhe der Gebühren wird, soweit nicht in einer anderen Bestimmung geregelt, durch den EV des WHV festgesetzt.
- (2) In Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer-Beträge (Mehrwertsteuer) sind Bestandteil der Rechnung und als solche mit zu überweisen.
- (3) Mahngebühren sind Folgekosten bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen und als solche ebenfalls zu überweisen.
- (4) Alle in der Gebührenordnung aufgeführten Abgaben der Vereine sind innerhalb der angegebenen Frist, spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des WHV in § 4 Abs. (5).
- (6) Bei fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist, nach entsprechender Mahnung, kann der Kassenwart des WHV eine Sperre gegen den säumigen Verein aussprechen, der am Spielbetrieb des WHV oder seiner angeschlossenen Handballverbände teilnimmt. Über die ausgesprochene Sperre werden die Handballverbände informiert.

§ 2 Spielbeiträge der Regionalligamannschaften

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| a) Männer | Für |
| b) Frauen | alle Bereiche |
| c) Jugend - weiblich – männlich - | gem. Beschluss
des EV - WHV |

§ 3 Spieleinnahmebezogene Verbandsabgabe
(von der Bruttoeinnahme nach Abzug der Mehrwertsteuer)

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) Meisterschafts-, Wiederholungs- und Entscheidungsspiele | gem. Durchführungsbestimmungen |
| b) Pokalmeisterschaftsspiele | gem. Durchführungsbestimmungen |
| c) Jugendspiele der Jugend-Regionalliga und um die Westdeutsche Meisterschaft | 10 % |

§ 4 Weitere Abgaben

- | | |
|---|----------|
| <u>1. Antrag auf Spielverlegung</u> | |
| a) Regionalliga | 75,00 € |
| b) Jugendspiele der Jugend-Regionalliga und um die Westdeutsche Meisterschaft | 50,00 € |
| <u>2. Vertragsanzeige</u> | 7,00 € |
| für Spieler mit vertraglicher Bindung | |
| <u>3. Fehlender Spielausweis bei Vereinswechsel</u> | 7,00 € |
| (Mitteilung des abgebenden Vereins gemäß § 23 Abs.3 SpO/DHB und Ziff. 3 WHV-Zusatzbestimmungen) | |
| <u>4. Bescheide der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen</u> | 15,00 € |
| <u>5. Überprüfung der Spielberechtigung (einschl. des Festspielens) je Spiel</u> | 15,00 € |
| <u>6. Mahngebühren</u> | |
| 1. Mahnung | 15,00 € |
| 2. Mahnung | 25,00 € |
| <u>7. Gnadengesuche</u> | 100,00 € |

§ 5 Spielausweise / Spielberechtigung

- | | |
|---|--------------|
| a) Erteilung einer Spielberechtigung | |
| - bei Erstausstellung eines Spielausweises | gebührenfrei |
| - bei Vereinswechsel | 7,00 € |
| b) Ausstellung eines neuen Spielausweises auf den gleichen Verein oder einen anderen Verein (Vereinswechsel) innerhalb von 12 Monaten nach Löschung | 7,00 € |

c) Ausstellung von Spielausweisen bei Übernahme von Vereinen aus anderen HV je Spielausweis	1,00 €
d) Umschreibung von Spielausweisen bei Namensänderung des Vereins je Spielausweis	3,50 €
e) Ersetzen eines Jugendspielausweises durch einen Erwachsenenspielausweis - bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres - nach dem 15. Juli des entsprechenden Jahres <i>(nur gültig zum Ende der Jugendspielberechtigung und Wechsel zur Erwachsenenspielberechtigung)</i>	gebührenfrei 3,50 €
f) Umschreibung eines Spielausweises auf eine HSG / JHSG	3,50 €
g) Rückschreibung eines Spielausweises von einer HSG / JHSG auf den Stammverein	3,50 €
h) Ersatzausstellung eines Spielausweises - verloren, beschädigt, Korrektur unzutreffender Daten pp. - bei nachgewiesenen amtlichen Änderungen (z.B. Namensänderung durch Heirat)	7,00 € gebührenfrei
i) Löschen einer Spielberechtigung ohne Rückgabe des Spielausweises	7,00 €
j) Erteilung des Doppelspielrechts incl. Erstellung eines neuen blauen Jugendspielausweises	3,50 €
k) Löschung von Spielberechtigungen aufgelöster Spielgemeinschaften / Jugendspielgemeinschaften nach Ablauf der Frist zur Rückgabe der Spielausweise	7,00 €

§ 6 Spielausweisverwaltung *(Bearbeitung/Kontrolle etc.)*

1. Für erteilte und am 1. Januar bestehende Spielberechtigungen jährlich je Spielausweis	0,65 €
2. Nichtzustellbarkeit der Rechnung und Listen wegen nicht aktualisierter Adresse (siehe WHV-Zusatzbestimmungen zu SpO, Abschnitt IV, Ziff. 4.9).	25,00 €

§ 7 Rechtsbehelfsgebühren / Auslagenvorschüsse

Anträge, Einsprüche, Berufungen, Revisionen,
Beschwerden

*gem. § 44 RO,
WHV-Zusatz-
bestimmungen*

§ 8 Ehrungen

Anträge auf Verleihung der

a) Silbernen WHV-Ehrennadel mit Urkunde	30,00 €
b) Goldenen WHV-Ehrennadel mit Urkunde	50,00 €
Ersatz einer Ehrennadel	15,00 €

§ 9 Genehmigung von Werbung

a) Spielkleidung

b) Trainingskleidung

Vereine der Regionalliga haben die Vorschriften ihres Handballverbandes zu beachten. *Der WHV erhebt keine Gebühren für diese Mannschaften.*

§ 10 Zusatzbestimmung für die Handballverbände

Die Handballverbände können für ihren Bereich zu § 3 a), b) ; § 4 Ziff. 1 und 4 - 7 abweichende Regelungen treffen. Außerdem können sie für ihren Verwaltungsbereich und den von ihnen geleiteten Spielbetrieb weitere Abgaben und Gebühren festsetzen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch den Erweiterten Vorstand des Westdeutschen Handball-Verbandes e.V. beschlossen und tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.